

Informationsblatt für die Leistungsmitteilung zur Einkommenssteuererklärung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG

Die KZVK Rheinland-Westfalen versendet jährlich im Januar/Februar an alle Rentnerinnen und Rentner, die Leistungen aus der Renten-Zusatzversicherung erhalten, eine Leistungsmitteilung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG.

- + Wir erstellen die Leistungsmitteilung wie alle anderen Versorgungseinrichtungen nach den Vorgaben der Finanzverwaltung.
- + In der Leistungsmitteilung sind die KZVK-Leistungen des letzten Kalenderjahres aufgeführt, aufgeteilt nach der jeweiligen steuerlichen Behandlung. Die Bescheinigung soll den Rentnerinnen und Rentnern das Ausfüllen der Einkommensteuererklärung erleichtern.
- + Wenn Sie eine Leistungsmitteilung der KZVK Dortmund erhalten, bedeutet das nicht automatisch, dass Sie dadurch verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben. **Hierzu werden Sie vom Finanzamt aufgefordert.**

Die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung hängt von einer Reihe anderer Faktoren ab, wie beispielsweise von der Art und Höhe Ihrer gesamten Einkünfte. Hierzu kann Ihnen die KZVK Dortmund **leider keine Auskunft** geben. Bitte wenden Sie sich im Zweifelsfall wegen der konkreten Auswirkungen auf Ihre persönliche Steuersituation an einen Steuersachverständigen (z. B. Steuerberater) oder an Ihr **zuständiges Finanzamt**. Dort erhalten Sie auch allgemeine Auskünfte zur Besteuerung von Rentenleistungen.

Für das Steuerjahr 2021 werden die Leistungsmitteilungen ab dem 28.01.2022 verschickt.

Weitere Informationen zu Ihrer Leistungsmitteilung können Sie unserer ausführlichen Erläuterung unter www.kzv-k-dortmund.de/steuermitteilung entnehmen.

